

In dieser umfänglichsten aller hier zu besprechenden Handschriften fällt zunächst das Streben auf, in der Mittheilung der für Arles günstigen Papstbriefe Vollständigkeit zu erreichen. Es möchte zwar in dieser Hinsicht befremden, dass die Schreiben des Papstes Johann VIII. übergangen sind, dagegen die drei Briefe Gregors des Grossen zweimal beigebracht werden, einmal in der Schrift des elften, dann in der des zehnten Jahrhunderts, aber diese Ueberfülle braucht gar nicht auf den Umstand zurückgeführt zu werden, dass man etwa nach vollendeter Niederschrift im elften Jahrhundert nun dieselben Briefe schon von einer früheren Hand geschrieben auffand und auch diese Abschriften wegen ihres höheren Alters dem Codex anfügte; vielmehr dürfte gerade die Thatsache, dass die beiden wichtigen Briefe Johanns VIII., welche den Primat des Bischofs von Arles bestätigen¹, vermisst werden, auf die richtige Deutung bringen: da nämlich diese beiden Briefe wortgetreu fast in ihrer ganzen Ausdehnung mit zwei Schreiben Gregors des Grossen² übereinstimmen, so möchte die Auffassung zu empfehlen sein, entweder dass der Abschreiber im elften Jahrhundert die Briefe Johanns VIII. eintragen wollte, sich aber wegen des gleichen Anfangs vergriff und statt ihrer die Briefe Gregors zur Darstellung brachte, oder dass man bei dem Anheften die vielleicht auch schon aus dem zehnten Jahrhundert vorhandenen Abschriften der Briefe Johanns VIII. mit den Abschriften der ebenso vorhandenen Gregor-Briefe verwechselte und diese aus Versehen dem Codex beigab.

Neben dem Streben nach Vollständigkeit bemerkt man aber auch die zu verschiedenen Zeiten bethätigte Absicht, die für die Arler Kirche wichtigen Stellen in den Papstbriefen durch Zeichen mannigfacher Art hervorzuheben, so z. B. durch ein 'nota' aufzulösendes Monogramm, das in seiner Länge bis-

Trophimi confessoris quiescit et Annoni praesenti archiepiscopo et successoribus eius, si eum supervixero. Ausser Stephanus von Carpentras (994—1006) schwört noch Adilricus von Orange (994) dem Erzbischof Anno von Arles (979—994) den Treueid nach dieser Formel; nach derselben, aber dem Erzbischof Pontius von Arles (995—1030) der Bischof Arnulfus von Vence (1020) und dem Erzbischof Raimbald von Arles (1030—1065) der Bischof Adilricus von Orange und Saint-Paul-trois-châteaux (1020—1056) und mit geringen Aenderungen der Formel — 'iuro' für 'promitto', 'almi' für 'beati', 'apostoli' für 'confessoris' — der Bischof Benedictus von Avignon (1040—1044).

III. Ego Bertrandus Regensis ecclesie episcopus vocatus profiteor, me deinceps sub dicione Arelatensis metropolitae consistere et eius iussionibus obtemperare. In dieser Form verpflichten sich wie Bertrandus von Riez (1040—1056), so auch Bernardus von Grasse-Antibes (987—1022) und Petrus von Avignon (1002—1006) der Arler Kirche.

1) Jaffé-E. R. 3148. 3149. 2) Jaffé-E. R. 1374. 1375.